

Anhörungsverfahren Thüringer Mantelgesetz

Stellungnahme der Universität Erfurt zu §§ 4 und 5 des Gesetzesentwurfs sowie zum Änderungsantrag der FDP-Fraktion

zu § 4

§ 4 **in der Fassung des Gesetzesentwurfs** der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird ausdrücklich **befürwortet**.

Zu § 5

Der **Änderungsantrag der FDP-Fraktion** zu § 5 bzgl. der ersatzlosen Streichung des Vetorechts des einzelnen Mitglieds und der damit verbundenen Regelungen wird im Bewusstsein der damit verbundenen (Rechts-)Unsicherheiten bezüglich der (formellen) Rechtmäßigkeit der Durchführung virtueller Sitzungen und der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bzw. per Telefon- oder Videokonferenz **befürwortet**.

Auch wenn Gremiensitzungen im Präsenzformat gemäß Eindämmungsverordnung des Landes weiterhin erlaubt sind, bedarf es aufgrund der vom Coronavirus ausgehenden Gefahren insbesondere für Risikogruppen hier einer Abwägung zwischen dem Recht auf mündliche Beratung und dem Gesundheitsschutz Einzelner (vor allem im Hinblick auf die mögliche Übertragung des Virus durch Aerosole, die bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch bei Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen besondere Beachtung finden muss). Dem Gesundheitsschutz muss hier zwangsläufig der Vorrang gegenüber dem Recht des Einzelnen auf mündliche Beratung eingeräumt werden.

Als **vermittelnder Weg** im Vergleich zur von der FDP Fraktion vorgeschlagenen Alleinentscheidungskompetenz der/des Vorsitzenden könnte **alternativ** Betracht gezogen werden, die Entscheidung bzgl. des Sitzungs- und/oder Beschlussformats von der Zustimmung der (einfachen) Mehrheit der Gremienmitglieder abhängig zu machen, so dass jedenfalls ein breiterer Konsens über alternative Sitzungs-/Beschlussformat herbeizuführen wäre.

Der Gesundheitsschutz Einzelner würde bei diesen Varianten allerdings dann keine Berücksichtigung finden, wenn die Mehrheit der Mitglieder für das Präsenzformat stimmen sollte. Für diesen Fall sollten daher, wie auch im Änderungsantrag der FDP ausgeführt, Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden, Mitgliedern (die sich eine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht zumuten wollen, o.ä.) eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung ermöglicht werden.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Sofern an einem irgendwie gearteten Widerspruchsrecht bzw. Zustimmungserfordernis festgehalten werden soll, sollte § 5 Satz 2 unbedingt gestrichen werden, da die dort getroffene Fristenregelung (Widerspruchsmöglichkeit bis zum Ende des Tages vor dem Sitzungstermin) **nicht praktikabel** ist. Satz 1 sollte in diesem Fall vielmehr wie folgt gefasst werden:

*„Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern **nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums kein Mitglied binnen einer vom Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist widerspricht.**“*

§ 5 Abs. 3 sollte dementsprechend die folgende Fassung erhalten:

*„Eine Beschlussfassung auch ~~im Zusammenhang mit~~ **in Form***¹ einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern **nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums kein Mitglied** widerspricht. Der Widerspruch muss unverzüglich nach Erhalt der Beschlussvorlagen schriftlich oder elektronisch erklärt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“*

*¹ Eine Beschlussfassung kann entweder in Form der Abstimmung über Sachthemen oder in Form der Abstimmung über Personen als Wahl erfolgen. Die obenstehende Änderung soll diese notwendige Differenzierung deutlicher machen. Diese klarstellende Anpassung sollte in jedem Fall vorgenommen werden.

Zu § 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 4 sollte klarstellungshalber den folgenden Wortlaut erhalten:

*„Die Bild- und Tonübertragung von **hochschulöffentlichen** Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die **Hochschulöffentlichkeit** über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.“*

Zu § 6

Im Hinblick auf **vergleichbare Mindeststandards** für elektronische Prüfungen an den Thüringer Hochschulen wird es als sinnvoll erachtet, dass das Gesetz über die bloße Zulässigkeit („Ob“) hinaus auch das Ministerium ermächtigt per Rechtsverordnung **einheitliche** Vorgaben („Wie“) zu definieren, die von den Hochschulen vor allem im Hinblick auf Form, Frist, Verfahren, Zuständigkeiten, Datenschutz und ggf. Urheberrecht einzuhalten sind.

Zu § 7

Die hier vorgeschlagene Regelung ist **weder erforderlich noch geboten**, da die vorhandenen Instrumente des Hochschul- und des Immatrikulationsrechtes (z.B. Verzicht auf Säumnisgebühren wegen verspäteter Rückmeldungen, Festlegung eines neuen Regelbeispiels für den Erlass von Studiengebühren gemäß § 4 Abs. 6 ThürHGEG, Gewährung eines Urlaubssemesters usw.) den Hochschulen hinreichend Spielraum geben, um auf die Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu reagieren und damit Nachteile für Studierende zu vermeiden.

Vielmehr würde die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Beschränkung nur auf das Sommersemester 2020 sogar dazu führen, dass durch die Pandemie bereits entstandene Notlagen von Studierenden im Wintersemester 2019/20 und bei Fortbestehen der Pandemie ggf. auch Wintersemester 2020/21 unberücksichtigt blieben.

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Immatrikulation (§ 72, 74 ThürHG) gemäß § 7 des Gesetzesentwurfs dazu führen würde, dass der Begriff des Semesters (bisher: 6 Monate) eine Neudefinition erhalten und sowohl den Zeitraum von 6 Monaten als auch den Zeitraum von 9 Monaten umfassen würde. Aufgrund der Bezugnahme verschiedenster gesetzlicher Regelungen auf den bisherigen 6-monatigen-Semesterzeitraum ist mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf verschiedenste Regelungssachverhalte (z.B. Hochschulstatistik, BaföG, Semesterticket^{*2}) zu rechnen, die diesseits jedoch nicht abschließend beurteilt werden können.

§ 7 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Vielmehr wird die Schaffung von Regelungen angeregt, die Aussagen zu den Rechtsfolgen pandemiebedingter Auswirkungen für das Studium treffen (z.B. *„... findet aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie keine Anrechnung auf ...“* o.ä.), den Semesterzeitraum bzw. dessen Länge jedoch unberührt lassen.

^{*2} Die Hochschulen ziehen in Amtshilfe für das Thüringer Studierendenwerk u.a. die Teilbeiträge für die Semestertickets ein. Gleichzeitig ist die Fahrberechtigung von den Hochschulen auch auf der THOSKA (Studierendenausweis) auszuweisen. Sofern an den vorgeschlagenen Regelungen festgehalten wird, sollte kurzfristig klargestellt werden, ob mit der Verlängerung der Immatrikulation und der damit einhergehenden Verlängerung des Semesterzeitraums auch die Verlängerung des Semestertickets verbunden ist.